

## Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 hinsichtlich der Rolle der Gasspeicherung bei der Sicherung der Gasversorgung vor der Wintersaison
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2025) 99
<b>BR-Drucksache:</b>	105/25
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MEKUN / V 21
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Die Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1938 über die Gasspeicherung laufen Ende 2025 aus. Aufgrund der weiterhin angespannten Lage auf dem weltweiten Gasmarkt sollen diese Bestimmungen über 2025 hinaus verlängert werden.</p> <p>Gleichzeitig plant die Europäische Kommission, den EU-Rahmen für die Energieversorgungssicherheit zu überprüfen, ob dauerhafte Maßnahmen zur Befüllung von Speicheranlagen für die Mitgliedstaaten in einem möglichen Legislativvorschlag vorgesehen werden sollten. Dieser Vorschlag ist jedoch voraussichtlich erst für das Jahr 2027 geplant.</p> <p>Die bestehenden Bestimmungen über die Gasspeicherung sollen daher vorübergehend verlängert werden, um weiterhin Berechenbarkeit und Transparenz bei der Nutzung von Speicheranlagen in der gesamten EU zu gewährleisten.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Während der Heizperiode verringert die Speicherung die Notwendigkeit, zusätzliches Gas zu importieren, und trägt somit zur Abfederung von Angebotsschocks bei. Aus diesem Grund und als Reaktion auf den Missbrauch von Gaslieferungen als Waffe durch Russland sowie zur Verringerung der Marktvolatilität hat die Kommission im Frühjahr 2022 Änderungen der Verordnung (EU) 2017/1938 über die Sicherheit der Erdgasversorgung im Hinblick auf die Gasspeicherung<sup>1</sup> vorgelegt. Mit den Änderungen wurde das Ziel eingeführt, bis zum 1. November einen Füllstand der Gasspeicher von 90 % sicherzustellen (Befüllungsziel),</p>

<sup>1</sup>Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung.

	<p>wobei für jeden Mitgliedstaat für Februar, Mai, Juli und September des darauf folgenden Jahres eine Reihe von Zwischenzielen (Befüllungspfad) festgelegt werden. Die Regelungen sind auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt und laufen Ende 2025 aus. Mit dem Vorschlag sollen die bestehenden Bestimmungen vorübergehend um zwei Jahre verlängert werden, bis ein neuer Rahmen für die Energieversorgungssicherheit voraussichtlich im Laufe des Jahres 2027 eingeführt wird. In dieser Zeit wird die Kommission die Ergebnisse aus der Konsultation 2024 prüfen. Weiterhin beabsichtigt die Kommission, im Laufe des Jahres 2025 im Zuge der Eignungsprüfung einen externen Auftragnehmer zu beauftragen, eine Folgenabschätzung vorzunehmen.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>keine Bedenken</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>a) Wi-A zum 1053. Plenum (27.03.2025)</p>